

S A T Z U N G

über das Anbringen von Hausnummernschildern

in der Gemeinde Gerhardshofen

Vom 20. November 1986

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- GO - und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
- BayStrWG - (BayRS 91-1-E) erläßt die Gemeinde G E R H A R D S H O F E N
folgende

S a t z u n g:

§ 1

Hausnumerierung

- (1) Den unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage und den bebauten Grundstücken im Gemeindegebiet wird von der Gemeinde eine Nummer zugeteilt. Für ein Grundstück können auch mehrere Nummern festgesetzt werden, wenn auf den Grundstücken mehrere bewohnbare Gebäude vorhanden sind.
- (2) Die Festsetzung der Hausnummer eines Grundstücks erfolgt von Amts wegen mittels eines schriftlichen Zuteilungsbescheides, in dem auch bestimmt wird, bis wann das Nummernschild auf dem Grundstück angebracht sein muß.
- (3) Die Nummernfolge der Hausnummern der Grundstücke legt die Gemeinde fest.

§ 2

Ummumerierung

Aus Gründen einer kommunalen Neugliederung oder einer fortschreitenden Bebauung können Hausnummern von Grundstücken geändert werden.

§ 3

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern für ihre Grundstücke zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Von den Grundstückseigentümern muß das Nummernschild mit der zugeteilten Nummer selbst besorgt und angebracht werden.

§ 4

Gestaltung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummernschilder für die Grundstücke müssen nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Muster gestaltet sein. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 5

Ort, Art und Weise der Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind an den bewohnbaren Gebäuden auf den Grundstücken in einer Höhe von 2 m über dem Boden so anzubringen, daß sie von der Straße aus gesehen werden können. Die Sichtbarkeit der Schilder dürfen insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder o.ä. beeinträchtigt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Hausnummernschilder an Nebengebäuden anzubringen, wenn bewohnbare Gebäude auf dem Grundstück nicht vorhanden sind oder diese soweit von der Straße entfernt sind, daß ein dort befestigtes Nummernschild nicht mehr von der Straße gelesen werden kann. Sind keine entsprechenden Nebengebäude auf dem Grundstück vorhanden oder diese soweit von der Straße entfernt, daß ein dort befestigtes Nummernschild nicht mehr von der Straße gelesen werden kann, so ist das Nummernschild am Gartenzaun oder dessen Pfosten in einer Höhe von 10 cm unterhalb der Oberkante des Gartenzauns oder des Pfostens anzubringen. Besitzt ein Grundstück auch keinen Gartenzaun oder keinen Pfosten im Sinne des Satzes 2, so ist an der Grundstücksgrenze zur Straße auf dem freiliegenden Grundstück das Nummernschild an einem 1 m hohen Pfahl anzubringen.

§ 6

Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind von den nach § 3 Verpflichteten so zu unterhalten, daß sie jederzeit lesbar sind. Schwer leserliche oder unleserliche Schilder sind zu ersetzen.

§ 7

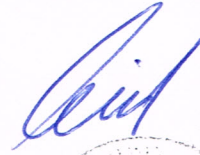
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerhardshofen, 20. November 1986

GEMEINDE GERHARDSHOFEN

(S)



K e i l

Dritter Bürgermeister



Anlage zur Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern
in der Gemeinde Gerhardshofen vom 20. November 1986

(Originalgröße)



Abmessungen:

Schild: 15 cm x 15 cm

Zahl: 8,4 cm hoch

Farbe:

Grund: blau

Zahl: weiß reflektierend